

Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 27 "Ehemalige KiTa" - Beteiligung der Stadt Dassow als Nachbarstadt

-

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Bearbeitung:</i> Stefanie Müller | <i>Datum</i> 18.11.2020 |
|---|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|-------------------------------------|--------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung) | | Ö |
| Hauptausschuss der Stadt Dassow (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 27 gebilligt.

Die Gemeinde Kalkhorst beabsichtigt mit dem o. g. Bebauungsplan eine städtebauliche sinnvolle Erweiterung des Wohnraumangebotes für alle Altersgruppen auf der Fläche einer ehemaligen Kindertagesstätte. Unterstrichen wird das Vorhaben durch die überdurchschnittlich ausgebaute soziale Infrastruktur in der Gemeinde, die zusätzlich zur günstigen Lage an der Ostsee an Attraktivität der Gemeinde steigert.

Die vollständigen Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes liegen in der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 05.12.2020 während der Dienststunden im FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung – des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, öffentlich zur Einsicht aus. Zusätzlich sind diese auf der Internetseite im o.g. Zeitraum unter www.kluetzer-winkel.de des Amtes Klützer Winkel einsehbar.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird die Stadt Dassow unterrichtet und um Äußerung bis spätestens 07.12.2020 gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Dassow hat zur Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 27 „Ehemalige KiTa“ keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzubringen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 01. - B-Plan Nr. 27 "Ehemalige KiTa" - Übersichtsplan (öffentlich) |
|---|--|

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

(Decke) herzustellen. Der
hten.

ibäume zu erhalten oder
ochstamm, 3xv, StU 16-
14 cm) zu pflanzen und
schiebung der Standorte

n sind in wasserdurchläs-
laster, versickerungsfähig-
en.

d Müllablagerungen sind
rtung zuzuführen.

ishub, insbesondere Mut-
ernichtung oder Vergeu-
erwerten oder einer Wie-

m. § 86 Abs. 3 und § 84

e Satzung der Gemeinde
inde i. d. F. der 1. Ände-
rungen und Ergänzungen
27 festgesetzt:

Abs. 6 der Satzung zur
splanes.

grenzung der öffentlichen
irtschaftliche Betriebsge-
für Straßenabschnitte, in
chen Verkehrsfläche cha-

seiten zulässig, wenn ihre
iligen Hausseite und ihre

traufseitig maximal 70 cm
chungen aus Reet gelten

gestaltung sind als Dach-
egel zulässig. Die Haupt-
hfarbig zu gestalten.

gl. der Regenabflusrinne

energie ist auf den Dach-
reflexionsbeschichtung zu

en, wonach ordnungswid-
n § 86 Landesbauordnung
schriften zuwiderhandelt.
rden.

- Kalkhorst, den (Siegel)
- (10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 27 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in „Der Klützer Winkel“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 ist am in Kraft getreten.

Kalkhorst, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2020

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über den Bebauungsplan Nr. 27 „Ehemalige KiTa“

umfassend die Flurstücke 59/8, 59/9 und 75/5 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, begrenzt im Norden und im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch öffentliche Verkehrswege sowie im Westen durch Wohnbebauung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 24.09.2020